

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1922

Inhalt. Gesetz, betreffend die Verfassung der Freien Stadt Danzig (S. 141). Gesetz betr. die Änderung des vom Volkstag am 9. Dezember 1920 angenommenen Gesetzes über die Verfassung der Freien Stadt Danzig (S. 142). Gesetz, betr. Abänderung der Verfassung S. 143). Inkraftsetzung vorstehender Gesetze und Beschlüsse (S. 144).

70 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz betreffend die Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Artikel I.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird wie folgt geändert:

§ 1.

In der Ueberschrift und den Artikeln 1, 10 Abs. 1, 2 und 3, 13, 23, 32 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2, 43, 56, 59, 63, 72 Abs. 1 und 5, 74, 90 Abs. 2, 110, 115 Abs. 2, 116 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Freie und Hansestadt“ und „Freien und Hansestadt“ ersetzt durch die Worte „Freie Stadt“ oder „Freien Stadt“.

§ 2.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtssprache ist deutsch.

Dem polnisch sprechenden Volksteil wird durch die Gesetzgebung und Verwaltung seine freie volkstümliche Entwicklung, besonders der Gebrauch seiner Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege gewährleistet. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.“

§ 3.

Artikel 5 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Freie Stadt darf nicht als Militär- oder Marinebasis dienen.

Auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig dürfen keine Festungswerke errichtet werden.

Die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial auf dem Gebiete der Freien Stadt ist verboten, bevor nicht der Völkerbund seine Zustimmung erteilt hat.“

§ 4.

Artikel 41 und Artikel 44 Buchstabe f erhalten den Zusatz:

„unbeschadet des nach Artikel 104 Ziffer 6 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 mit Polen geschlossenen Abkommens.“

§ 5.

Hinter Artikel 41 ist einzufügen:

Artikel 42.

„Der Senat der Freien Stadt Danzig hat vom Völkerbund auf dessen Verlangen jeder Zeit amtliche Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu erteilen.“

Artikel 42 wird 43 usw.

§ 6.

Artikel 48 erhält folgenden Absatz 3:

„Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.“

§ 7.

Der Artikel 71 erhält folgenden Absatz 2:

„Das hiernach zu erlassende Gesetz ist vor der Verkündung spätestens am 23. Mai 1921 dem Völkerbund zur Prüfung vorzulegen.“

Artikel II.

Der Senat der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, den Text der Verfassung der Freien Stadt Danzig, wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehen sind, unter der Überschrift „Verfassung der Freien Stadt Danzig“ in dem Staatsanzeiger für Danzig bekannt zu machen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch den Völkerbund in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1920.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

71 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. die Änderung des vom Volkstag am 9. Dezember 1920 angenommenen Gesetzes über die Verfassung der Freien Stadt Danzig.

Artikel 1.

Das Gesetz betr. die Verfassung der Freien Stadt Danzig vom 9. Dezember 1920 wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung:

Der Artikel 5 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Ohne vorherige Zustimmung des Völkerbundes in jedem einzelnen Falle darf die Freie Stadt Danzig nicht:

1. als Militär- und Marinebasis dienen,
2. Festungswerke errichten,
3. die Herstellung von Munition oder Kriegsmaterial auf ihrem Gebiete gestatten.

§ 2.

Artikel 1 § 4 erhält folgende Fassung:

1. Artikel 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Senat vertritt die Freie Stadt Danzig insoweit, als dies nicht den Bestimmungen widerspricht, welche — in Übereinstimmung mit Artikel 104 Ziffer 6 des Friedensvertrages von Versailles — die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern.

2. Artikel 44 Buchstabe f erhält folgenden Zusatz:

Sedoch darf diese Bestimmung keine Beschränkung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben, welche — in Übereinstimmung mit Artikel 104 Ziffer 6 des Friedensvertrages von Versailles — die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern.

§ 3.

Artikel 1 § 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 71 erhält folgenden Absatz 2:

Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfes werden dem Völkerbund spätestens am 23. Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet werden.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, den Text der Verfassung der Freien Stadt Danzig, wie er sich aus den Änderungen des Artikel I dieses Gesetzes ergibt, erneut bekannt zu machen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung des Völkerbundes in Kraft.

Danzig, den 17. Mai 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

72 Der Volkstag hat mit 60 gegen 13 Stimmen folgendem ihm vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf zugestimmt:

G e s e t z

betr. Abänderung der Verfassung.

Artikel I.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird wie folgt geändert:

§ 1.

1. Der Absatz II des Artikels 25 erhält folgende Fassung:

Der Präsident und 7 Senatoren im Hauptamt werden auf je 4 Jahre vom Volkstag gewählt. Die Wahl erfolgt frühestens 6 und spätestens 12 Monate nach Beginn der Amtsdauer des Volkstages. Die Gewählten treten ihre Ämter ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des wählenden Volkstages an. Scheidet einer der Gewählten durch Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so findet eine etwaige Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden statt. Die Amtsdauer der von dem ersten Volkstage Gewählten endet ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des zweiten Volkstages.

2. Hinter vorstehenden Absatz II des Artikels 25 wird folgende Bestimmung als Absatz III eingefügt:
der stellvertretende Präsident und 13 Senatoren im Nebenamt werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstage gewählt.

3. Der bisherige Absatz III des Artikels 25 wird Absatz IV.

§ 2.

Der Artikel 28 der Verfassung wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz ist hinter die Worte „nach der Wahl“ einzufügen „oder im Falle des Artikels 25 Absatz II Satz 3 nach dem Amtsantritt“.

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, den Text der Verfassung der Freien Stadt, wie er sich aus den Änderungen des Artikels I dieses Gesetzes ergibt, erneut zu verkünden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch den Völkerbund in Kraft.

Danzig, den 4. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

73 Vorstehende Gesetze und Beschlüsse und damit zugleich die Verfassung der Freien Stadt Danzig sind durch folgendes Schreiben des Oberkommissars des Völkerbundes in Kraft gesetzt:

Völkerbund.

HCD 21/1.

Genf, den 11. Mai 1922.

An den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

1. Aus Ihrem Schreiben vom 6. Mai 1922 erfahre ich, daß der Volkstag nicht wünscht, noch eine Abstimmung über die Verfassungsänderung hinsichtlich der Amtsdauer der Senatoren der Freien Stadt Danzig vorzunehmen, und daß er — in voller Kenntnis aller Einzelheiten des Falles und der Wirkung, die sich aus seiner Entscheidung ergibt, — vorzieht, die Frage durch die Abstimmung vom 4. April d. Jz. als geregelt anzusehen. Bei jener Gelegenheit stimmten von einer Gesamtheit von 120 Mitgliedern des Volkstages nur 73 ab und von diesen stimmten 60 für die seitens des Rates des Völkerbundes in seinem Beschluß vom 22. Juni 1921 geforderte Abänderungen und 13 Mitglieder dagegen. Der Rest von 47 Mitglieder zog sich aus der Versammlung zurück, als zur Abstimmung geschritten wurde, und gab seine Stimme weder für noch gegen den Antrag ab, trotzdem sie genau wußten, daß ihre Abwesenheit die Annahme des Beschlusses nach sich ziehen würde.

2. Ich weiß, daß infolge der vielen politischen Parteien im Volkstage gewisse Schwierigkeiten bei der Durchbringung einer derartigen Maßnahme vorhanden sind, besonders in Anbetracht dessen, daß die Mitglieder des Volkstages der Ansicht sind, — die von mir nicht geteilt wird, — daß die Vorschriften der Verfassung angewendet werden sollen, noch bevor diese Verfassung durch mich, in meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Rates des Völkerbundes genehmigt ist.

3. Ich bin daher bereit, diese am 4. April 1922 vorgenommene Abstimmung gelten zu lassen und ich erkläre hierdurch, daß die Verfassung, wie sie durch die verschiedenen vom Volkstage in Übereinstimmung mit den Ersuchen des Rates des Völkerbundes getroffenen Anordnungen einschließlich der vom 4. April 1922 abgeändert worden ist, nunmehr durch mich gemäß dem Wortlaut des Artikels 103 des Vertrages von Versailles genehmigt wird.

Ich habe die Ehre

gez. R. Hafing, Generalleutnant.

Hoher Kommissar, Völkerbund, Freie Stadt Danzig.

Der Rat des Völkerbundes hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1922 diese Inkraftsetzung der Verfassung der Freien Stadt Danzig durch den Oberkommissar des Völkerbundes genehmigt und die Verfassung unter die Garantie des Völkerbundes gestellt.

Danzig, den 14. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird auf Grund der Ermächtigungen in vorstehenden Gesetzen in der Anlage neu bekannt gemacht.

Danzig, den 14. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.